

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 13

Artikel: Das Mittelalter und die realistischen Fächer
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Mittelalter und die realistischen Fächer.

Einem eigentlich epochemachenden Werke, das letzter Tage aus der Verlagsanstalt Benziger & Comp. A.-G., an die Öffentlichkeit trat, entnehmen wir wörtlich den § 170, der lautet, wie unten folgt: Wir kommen auf das 1066 Seiten (Großformat) zählende Werk, betitelt „Die Geschichte der kathol. Kirche“ von Professor Anton Ender in Feldkirch zurück. Für heute begnügen wir uns mit einer warmen Empfehlung desselben als einer sehr zeitgemäßen und trefflich durchgeführten litterarischen Erscheinung, durch die speziell Vereinsvorständen u. behufs schneller Vorbereitung von Vorträgen ein sehr wertvolles kirchengeschichtliches Nachschlagebuch geboten ist. — Nachfolgender § 170 mag beweisen, wie übersichtlich und anschaulich die ausgearbeiteten Dispositionen beschaffen sind, und mag zugleich den besten Empfehlungsbrief für den wahrhaft reichen und gediegenen Inhalt des Werkes bilden. Der fragliche Paragraph lautet also:

„Neben den philosophischen Fächern vergaß das Mittelalter nicht die realen Wissenschaften, und der Vorwurf, daß die Kirche Feindin der Realwissenschaften sei, wird am besten gerade durch den Hinweis auf das „finstere“ Mittelalter widerlegt.

A. Die Naturlehre betreffend Mathematik, Physik und Astronomie.

a. Als Mathematiker ragt hervor Kardinal Nikolaus Cusa, Bischof von Brixen, gest. 1464, und der englische Franziskaner Roger Bacon, gest. 1294.

b. In der Physik leistete

1. Albertus Magnus Bewunderungswürdiges. Dieser Dominikaner verstand sich damals schon aufs Destillieren, auf die Kunst, edle und unedle Metalle von einander zu scheiden, Scheidewasser zu gebrauchen. Er kannte das Arsenik; er war der Erste, der den Gedanken der chemischen Affinität aussprach, er gab ein Rezept zur Bereitung des Schießpulvers.

2. Der Franziskaner Bacon, wegen seiner eminenten naturwissenschaftlichen Kenntnisse doctor mirabilis genannt, verlegte sich mit solchem Eifer auf naturwissenschaftliche Studien, daß er in 20 Jahren allein für seine physikalischen Experimente 2000 Pfund verausgabte. Er stellte die Theorie der Brillen, Teleskope und der Brennspiegel auf, deren Brechung er genau berechnete. Er erklärte den Regenbogen, die Erscheinung von Ebbe und Flut; er sprach über die Tätigkeit des Sehnervs, über den Einfluß des Einfallswinkels und Reflexionswinkels der Strahlen. Bei

ihm finden sich Ahnungen von Maschinen, die schneller segeln als Schiffe, und nur eines Steuers bedürfen, von Wagen, die laufen, ohne daß sie von einem Pferde gezogen werden, und zwar mit wunderbarer Schnelligkeit, von Maschinen, mittelst welcher der Mensch mit der Schnelligkeit eines Vogels die Luft durchfliegen kann, wie man sieht, dunkle Vorahnungen modernster Erfindungen. Er kannte den Stickstoff, die Verwendung der Metalle u. s. w.

c. In der Astronomie ragen hervor:

1. Baco, der schon 1264 den Nachweis lieferte, daß der julianische Kalender mit dem Sonnenjahre nicht mehr stimme und der Verbesserung bedürfe, die erst 300 Jahre später unter Georg XIII. geschah. Dabei teilte er allerdings auch den Irrtum seiner Zeit und nahm einen Einfluß der Gestirne auf die Erde, ihre Bewohner und Geschicke an, ohne jedoch damit die Freiheit des menschlichen Willens zu bestreiten. Durch seine Experimente, die ihm wahrscheinlich sein Bruder bezahlte und durch sein eifriges Forschen in der Sternenwelt kam er sogar in den Ruf eines Schwarzkünstlers. Seine Ordensobern beschränkten indessen seinen Verkehr mit anderen Gelehrten. Sein Ordensgeneral zensurierte in Paris mehrere seiner Schriften und verurteilte ihn 1278 zum Gefängnis. Er soll in demselben 20 Jahre verbracht haben, bis er von Papst Nikolaus VI. als Greis befreit wurde. Auch Clemens IV. war ihm gegen die Strafen des Ordens zu Hilfe gekommen, indem er das Ordensverbot des Verkehrs mit Gelehrten aufhob und mit ihm in wissenschaftlichen Verkehr trat. Wenn man heute aus Baco einen Vorläufer der Reformatoren und der „emanzipierten“ modernen Wissenschaft macht, so tut man ihm entschieden unrecht. Wenn auch Baco eine gewisse Freiheit des Forschens gegenüber dem Schulzwang der Scholastik vertrat, so war bei ihm doch der Endzweck aller Wissenschaft kein anderer, als auf dem Wege der Wissenschaften den wahren Glauben überzeugend zu begründen. Er war ein sittenstrenger, energischer Mann und ein sehr freimütiger Prediger, der auch den Großen die Wahrheit zu sagen sich getraute z. B. dem König Heinrich III. von England. Baco starb 1294 als treuer Sohn der hl. Kirche und ruht in der Minoritenkirche von Oxford.

2. Nikolaus von Casa. Er war der Erste, der den Gedanken aussprach, daß die Sonne still stehe, und die Erde sich um dieselbe bewege; ihm gebührt deshalb auch das Verdienst und der Ruhm, zu den Bahnbrechern des kopernikanischen Weltsystems zu gehören.

B. In der Naturgeschichte war der Heros jener Zeit Albertus Magnus, der kleine Dominikaner aus Schwabenland. Fünf Foliobände

schrieb er allein über Naturgeschichte. Er gilt mit Recht als der Begründer der wissenschaftlichen Botanik. Mit Albertus Magnus erstand die Botanik „wie ein Phönix aus der Asche“. In seiner beschreibenden Flora herrscht eine schöne Ordnung. Er legte den Grundstein zur Morphologie und zur Biologie der Pflanzen. Er kannte den Schlaf mancher Pflanzen und hatte einen richtigen Einblick in die Systematik des Pflanzenreiches. Sein Urteil übertrifft an Schärfe bisweilen selbst das des großen Linne.“ — So weit Professor Ender. Wir übergehen, was derselbe in Bezug auf den riesigen Fortschritt in Geographie und Geschichte mitteilt. Speziell der Lehrer ersieht aus dem Angeführten neuerdings, was die Kirche und ihre Diener in einer Zeit für den Fortschritt getan, da sie eigentlich dominierte; zugleich aber ersieht jeder Leser aus dem dem hochgebiegenen Werke Entnommenen, wie gründlich und objektiv Professor Enders Wert ist. Es sei bestens empfohlen. Cl. Frei.

Gerichtsurteile in Sachen des Züchtigungsrechtes.

1. Um die Frage, ob das Züchtigungsrecht der Lehrer übertragbar sei, handelte es sich unlängst in einer Verhandlung vor der dritten Strafkammer des Landgerichtes zu Berlin. Der Lehrer N. von der 114. Gemeindegemeinschaft hatte einen Knaben der 85. Gemeindegemeinschaft, weil er ihn auf öffentlicher Straße verhöhnt hatte, mit Bewilligung der zuständigen Rektors und des Klassenlehrers des Knaben körperlich gezüchtigt und zwar in seiner Klasse. Diese Züchtigung von einem fremden Lehrer, der den Knaben gar nicht unterrichtete, wollte sich der Vater nicht gefallen lassen, und er stellte Strafantrag. Der Angeklagte behauptete, daß er das Züchtigungsrecht besessen habe, da es ihm von dem Rektor wie auch von dem Ordinarius des Knaben übertragen worden sei. Außerdem habe er als Mitglied der betr. Schulkommision, der die 85. Gemeindegemeinschaft unterstehe, gleichfalls ein Kontrollrecht über die Schüler. Kreis- und Schulinspektor Dr. Rohle trat dieser Auffassung nicht bei, sondern führte aus, daß es keine bestimmte Verfügung gebe, aus der sich ein solches erweitertes Züchtigungsrecht herleiten ließe, er glaube auch nicht, daß aus den ministeriellen Erlässen ein solches gefolgert werden könne. Wenn auch dem Lehrer die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsrechte übertragen sei, so dürfe daraus nicht abgeleitet werden, daß nun jeder Lehrer jeden beliebigen, gar nicht unter ihm stehenden Schüler züchtigen dürfe. Die Uebertragung des Züchtigungsrechtes von einem Lehrer auf den andern könne er nicht gutheißen. In einem Falle wie in dem hier vorliegenden hätte die etwa notwendige Züchtigung dem Lehrer der Klasse übertragen werden müssen. Derselben Ansicht war auch der Staatsanwalt. Es sei ja vielleicht unter der Lehrerschaft die Ansicht verbreitet, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise übertragen werden könne. Der Angeklagte habe ein solches tatsächlich nicht gehabt, und deshalb beantrage er, ihn zwar schuldig zu befinden, aber straffrei zu lassen, da die leichte Züchtigung mit der vorhergegangenen Beleidigung des Knaben ausgeglichen werden könne. Der Verteidiger beantragte Freisprechung. Das Oberverwaltungsgericht habe in Erkenntnis vom 19. November 1884 dem Lehrer derselben Schule das gleiche Züchtigungsrecht über alle Schüler der Schule zugestanden. Hier handelte es sich